



HVBG

HVBG-Info 12/1999 vom 09.04.1999, S. 1113 - 1114, DOK 376.3-2108

**Rechtswirksame Aufnahme der Berufskrankheit nach Nr. 2108
(Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule ...) in
die Liste der Berufskrankheiten - BSG-Urteil vom 23.03.1999
- B 2 U 12/98 R**

Berufskrankheit Nr. 2108 (Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule ...) der Anlage zur BKV;
hier: Rechtswirksamkeit der Aufnahme der BK-Nr. 2108 in die "Liste der Berufskrankheiten"

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00010749 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 26.03.1999

Bundessozialgericht

Kassel, den 26.2.1999

Presse-Vorbericht Nr. 20/99

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts wird am 23. März 1999 über vier Revisionen und mehrere Nichtzulassungsbeschwerden aus dem Gebiet des Unfallversicherungsrechts entscheiden.

A. Nach mündlicher Verhandlung

2) 11.00 Uhr - B 2 U 12/98 R - N. ./ . Bau-BG Hannover

Die Beteiligten streiten, ob das Lendenwirbelsäulenleiden des Klägers als Berufskrankheit der Nr 2108 der Anlage 1 zur BKVO zu entschädigen ist. Die Beklagte verneint das Vorliegen einer Berufskrankheit, weil die Erkrankung nicht auf berufsbedingte Einflüsse zurückgeführt werden könne.

Während das SG der Klage stattgegeben hat, hat das LSG sie abgewiesen. Die Berufskrankheit Nr 2108 der Anlage 1 zur BKVO sei nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 551 Abs 1 Satz 3 RVO gedeckt. Die Aufnahme dieser Berufskrankheit in die BKVO sei unwirksam, weil sich der Verordnungsgeber nicht in den Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gehalten und damit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der vollziehenden Gewalt verletzt habe.

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision des Klägers.

SG Hannover - S 22 U 235/94 -

LSG Niedersachsen - L 6 U 178/97 -

Presse-Mitteilung Nr. 20/99
(zum Presse-Vorbericht Nr. 20/99)

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 1999 über vier Revisionen und eine Nichtzulassungsbeschwerde aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung entschieden:

A. Nach mündlicher Verhandlung

- 2) Der Senat hat das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht das Fehlen einer Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen seiner Lendenwirbelsäulenerkrankung angenommen. Die Aufnahme von "bandscheibenbedingten Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können" in die Berufskrankheitenliste (Nr 2108 der Anlage 1 zur BKVO) ist von der Ermächtigungsgrundlage in § 551 Abs 1 Satz 3 RVO gedeckt und daher rechtlich wirksam. Mit seiner entgegenstehenden Ansicht hat das LSG den Umfang des dem Verordnungsgeber zustehenden, normativen Ermessens verkannt. Die Sache mußte zurückverwiesen werden, weil tatsächliche Feststellungen des LSG für die Entscheidung, ob zwischen der langjährigen wirbelsäulengefährdenden Tätigkeit und der bandscheibenbedingten Wirbelsäulenerkrankung des Klägers ein Kausalzusammenhang besteht und welchen Grad der MdE diese Erkrankung ggf bedingt, fehlen.

SG Hannover - S 22 U 235/94 -
LSG Niedersachsen - L 6 U 178/97 - - B 2 U 12/98 R -